



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 01.06.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 01.06.2024
Meldungsnummer: UP04-0000005364

Publizierende Stelle
Ypsomed Holding AG, Brunnmattstrasse 6, 3401 Burgdorf

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Ypsomed Holding AG

Betroffene Organisation:
Ypsomed Holding AG
CHE-110.368.235
Brunnmattstrasse 6
3400 Burgdorf

Angaben zur Generalversammlung:
28.06.2023, 17:00 Uhr, Markthalle Burgdorf AG
Sägegasse 19
3400 Burgdorf

Einladungstext/Traktanden:
Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Ypsomed Holding AG (siehe PDF-Anhang)

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Mittwoch, den 28. Juni 2023, 17:00 Uhr in der Markthalle Burgdorf AG, Sägegasse 19, 3400 Burgdorf

Ypsomed Holding AG
Postfach, CH-3401 Burgdorf
Telefon +41 34 424 41 11
Fax +41 34 424 41 55
www.ypsomed.com
investor@ypsomed.com

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022/23

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022/23, Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle.

Begründung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR sowie den Statuten der Ypsomed Holding AG ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung zuständig. Die Informationen des Lageberichts sind im Geschäftsbericht enthalten. Der Geschäftsbericht ist im Internet unter www.ypsomed.ch/berichte verfügbar. Die Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG, Bern hat die Jahresrechnung und die Konzernrechnung geprüft und ein Prüfungsurteil ohne Einschränkung abgegeben.

2. Verwendung des Bilanzgewinnes 2022/23 sowie Rückzahlung aus der gesetzlichen Kapitalreserve

Antrag des Verwaltungsrates:

Gewinnvortrag	CHF	381'220'115.57
Zuweisung Reserve für eigene Aktien	CHF	-166'748.60
Gewinnvortrag nach Zuweisung Reserve für eigene Aktien	CHF	381'053'366.97
Jahresergebnis	CHF	-13'314'894.71
Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	367'738'472.26
Ausschüttung Dividende aus Gewinnvortrag	CHF	-8'872'330.35
Zuweisung aus Reserven aus Kapitaleinlagen	CHF	8'872'330.35
Ausschüttung Dividende aus Reserven aus Kapitaleinlagen	CHF	-8'872'330.35
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	358'866'141.91

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung eine Ausschüttung aus dem Gewinnvortrag von CHF -65 und eine verrechnungssteuerfreie Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen von CHF -65 pro Aktie vor. Aktien, welche von der Ypsomed Holding AG am Stichtag im Eigenbestand gehalten werden, sind ausgenommen.

Begründung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR sowie den Statuten der Ypsomed Holding AG ist die Generalversammlung für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Ausschüttung einer Dividende, sowie über die Zuweisung und Verwendung von Reserven aus Kapitaleinlagen zuständig. Die Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG, Bern, hat bestätigt, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie über die Zuweisung und Verwendung von Reserven aus Kapitaleinlagen Gesetz und Statuten entspricht.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der übrigen Geschäftsführungsorgane 2022/23

Antrag des Verwaltungsrats: Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Verwaltungsrats und die übrigen Geschäftsführungsorgane 2022/23.

Begründung: Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und den Statuten der Ypsomed Holding AG ist die Generalversammlung für die Entlastung zuständig.

4. Statutenänderungen

a) Anpassungen der Statuten an das neue Aktienrecht sowie redaktionelle Bereinigungen

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der Statutenänderungen gemäss den auf www.ypsomed.ch/gv-2023 publizierten Änderungsvorschlägen. Die Änderungen betreffen die Artikel 7, 8, 9, 10, 11, 13, 16, 17, 19, 21, 22, 26, 28, 29, 30, 38 und 41 der Statuten.

Begründung: Am 1. Januar 2023 ist das neue Aktienrecht in Kraft getreten. Ab dem 1. Januar 2025 gehen die zwingenden Bestimmungen des neuen Aktienrechts allfälligen widersprechenden Statutenbestimmungen vor. Um Widersprüche und Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollen die Statuten der Ypsomed Holding AG an das neue Recht angepasst werden. Zudem sollen bei dieser Gelegenheit gewisse redaktionelle Bereinigungen erfolgen.

b) Anpassungen der Statuten im Bereich der Vergütungen sowie redaktionelle Bereinigungen

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der Statutenänderungen gemäss den auf www.ypsomed.ch/gv-2023 publizierten Änderungsvorschlägen. Die Änderungen betreffen die Artikel 32, 33, 34, 35 und 36 der Statuten.

Begründung: Der Verwaltungsrat hat ein aktienbasiertes langfristiges Vergütungselement, einen sogenannten Long-Term Incentive Plan (LTIP), beschlossen, mit welchem insbesondere die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung motiviert werden, die langfristigen Unternehmensziele zu verfolgen. Die Ausgestaltung des LTIP ist im Vergütungsbericht beschrieben. Der Vergütungsbericht ist Teil des Geschäftsberichts, welcher im Internet unter www.ypsomed.ch/berichte verfügbar ist. Die Einführung des LTIP für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung bedingt entsprechende Statutenanpassungen. Zugleich werden die statutarischen Bestimmungen zu den Vergütungen an das neue Aktienrecht angepasst.

5. Vergütungen

a) Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022/23

Antrag des Verwaltungsrats: konsultative Genehmigung des Vergütungsberichts 2022/23, enthalten im Geschäftsbericht 2022/23.

Begründung: Der Vergütungsbericht beschreibt die Grundlagen für die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die für das Geschäftsjahr 2022/23 sowie für die Zukunft beantragten Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Weitere Erläuterungen sind im Vergütungsbericht 2022/23 enthalten. Er ist Teil des Geschäftsberichts, welcher im Internet unter www.ypsomed.ch/berichte verfügbar ist.

b) Verwaltungsrat: feste Vergütung

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags von CHF 620'000 für die festen Vergütungen aller Mitglieder des Verwaltungsrats zusammen für die Periode von dieser Versammlung bis zur ordentlichen Generalversammlung im Sommer 2024.

c) Verwaltungsrat: erfolgsabhängige Vergütung

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der erfolgsabhängigen Vergütung von CHF 166'026 für alle Mitglieder des Verwaltungsrats zusammen für das Geschäftsjahr 2022/23.

d) Verwaltungsrat: aktienbasierte langfristige Vergütung

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung eines Zuteilungsbetrages von CHF 160'000 für die aktienbasierte langfristige Vergütung aller Mitglieder des Verwaltungsrats zusammen für die Periode von dieser Versammlung bis zur ordentlichen Generalversammlung im Sommer 2024. Der aufgeführte Zuteilungsbetrag errechnet sich unter Annahme einer Zielerreichung von 100 %, wobei die effektive Zielerreichung zwischen 0 % und 200 % ausfallen kann und zukünftige Aktienkursschwankungen den Gegenwert, welchen die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten werden, beeinflussen.

Begründung für b), c) und d): Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und den Statuten der Ypsomed Holding AG ist die Generalversammlung für die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats zuständig. Der Verwaltungsrat, inklusive Präsident, besteht derzeit aus fünf Mitgliedern, davon vier nicht-exekutive Mitglieder. Die Vergütung von Simon Michel, Delegierter und CEO, als Mitglied des Verwaltungsrats und zweier Ausschüsse ist in seiner Vergütung als CEO enthalten. Weitere Erläuterungen sind im Vergütungsbericht 2022/23 enthalten.

e) Geschäftsleitung: feste Vergütung

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags von CHF 3 700 000 für die festen Vergütungen aller Mitglieder der Geschäftsleitung zusammen für das Geschäftsjahr vom 01. April 2024 bis zum 31. März 2025.

f) Geschäftsleitung: erfolgsabhängige Vergütung

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der erfolgsabhängigen Vergütung von CHF 1 063 536 für alle Mitglieder der Geschäftsleitung zusammen für das Geschäftsjahr 2022/23.

g) Geschäftsleitung: aktienbasierte langfristige Vergütung

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung eines Zuteilungsbetrages von CHF 600 000 für die aktienbasierte langfristige Vergütung aller Mitglieder der Geschäftsleitung zusammen für das Geschäftsjahr 2023/2024. Der aufgeführte Zuteilungsbetrag errechnet sich unter Annahme einer Zielerreichung von 100 %, wobei die effektive Zielerreichung zwischen 0 % und 200 % ausfallen kann und zukünftige Aktienkursschwankungen den Gegenwert, welchen die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten werden, beeinflussen.

Begründung für e), f) und g): Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und den Statuten der Ypsomed Holding AG ist die Generalversammlung für die Genehmigung der Vergütungen der Geschäftsleitung zuständig. Die Geschäftsleitung, inklusive CEO, besteht derzeit aus sieben Mitgliedern. Weitere Erläuterungen sind im Vergütungsbericht 2022/23 enthalten.

6. Wahlen**a) Mitglieder des Verwaltungsrats und Präsident des Verwaltungsrats**

Antrag des Verwaltungsrates:

- Wiederwahl von Gilbert Achermann als Mitglied und Präsident
- Wiederwahl von Betül Susamis Unaran als Mitglied
- Wiederwahl von Paul Fonteyne als Mitglied
- Wiederwahl von Simon Michel als Mitglied
- Wiederwahl von Dr. Martin Münchbach als Mitglied

Begründung: Gemäss Artikel 698 OR und den Statuten der Ypsomed Holding AG wählt die Generalversammlung jährlich die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrats. Da die Amtsdauer der gewählten Personen an der Generalversammlung 2023 abläuft, müssen diese an der Generalversammlung 2023 wiedergewählt werden. Alle fünf Mitglieder und Gilbert Achermann als Präsident stellen sich der Wiederwahl. Informationen zu den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats sind im Geschäftsbericht enthalten, welcher im Internet unter www.ypsomed.ch/berichte verfügbar ist.

b) Mitglieder des Nomination & Compensation Committees

Antrag des Verwaltungsrates:

- Wiederwahl von Gilbert Achermann als Mitglied
- Wiederwahl von Paul Fonteyne als Mitglied

Begründung: Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR und den Statuten der Ypsomed Holding AG wählt die Generalversammlung jährlich die Mitglieder des Vergütungsausschusses (Nomination & Compensation Committee). Da die Amtsdauer der gewählten Personen an der Generalversammlung 2023 abläuft, müssen diese an der Generalversammlung 2023 wiedergewählt werden. Sowohl Gilbert Achermann wie auch Paul Fonteyne stellen sich der Wiederwahl.

c) Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von Dr. Peter Stähli, Rechtsanwalt und Notar, Burgdorf

Begründung: Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und den Statuten der Ypsomed Holding AG wählt die Generalversammlung jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Da seine Amtsdauer an der Generalversammlung 2023 abläuft, muss dieser an der Generalversammlung 2023 wiedergewählt werden. Dr. Peter Stähli erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und stellt sich der Wiederwahl.

e) Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, Bern als Revisionsstelle

Begründung: Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und den Statuten der Ypsomed Holding AG wählt die Generalversammlung jährlich die Revisionsstelle. Da die Amtsdauer der Revisionsstelle an der Generalversammlung 2023 abläuft, muss diese an der Generalversammlung 2023 wiedergewählt werden. Die PricewaterhouseCoopers AG, Bern, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und stellt sich der Wiederwahl.

Organisatorische Hinweise

Geschäftsbericht und Vergütungsbericht: Der Geschäftsbericht 2022/23 mit dem Vergütungsbericht und den Berichten der Revisionsstelle zur Jahresrechnung und zur konsolidierten Jahresrechnung sowie der Wortlaut der Statutenanpassungen, jeweils in deutscher und englischer Sprache, sowie das Protokoll der letzten Generalversammlung in deutscher Sprache liegen ab dem 24. Mai 2023 am Sitz der Ypsomed Holding AG in Burgdorf zur Einsicht der Aktionäre auf. Ausserdem können diese Unterlagen auf der Webseite der Gesellschaft (www.ypsomed.ch/gv-2023) eingesehen und heruntergeladen werden. Interessierten Aktionären stellen wir die Unterlagen gerne per Post zu.

Zutrittskarten und Stimmberechtigung: Aktionäre, die persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können ihre Zutrittskarte bis spätestens 22. Juni 2023 mit beiliegender Anmeldekarte beim Aktienregister der Gesellschaft bestellen. Die Zutrittskarten werden ab dem 08. Juni 2023 zugestellt. Stimmberechtigt sind Aktionäre, die bis zum Buchschluss am 26. Juni 2023 im Aktienregister der Ypsomed Holding AG mit Stimmrecht eingetragen sind. Sollte die Ihnen zugestellte Zutrittskarte aufgrund eines Verkaufs oder Zukaufs von Aktien nicht mehr aktuell sein, bitten wir Sie, die Zutrittskarte und die Stimmunterlagen vor Beginn der Generalversammlung an der Eingangskontrolle berichten zu lassen.

Vollmachtserteilung: Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter wirkt Dr. Peter Stähli, Rechtsanwalt und Notar, Lyssachstrasse 7A, 3401 Burgdorf, Telefon +41 34 422 53 53. Vollmachten an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können entweder an diesen selbst oder dem Aktienregister der Gesellschaft mit dem beigelegten Couvert zugestellt werden. Aktionäre, die sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen, sind gebeten, ihre Weisungen zur Stimmabgabe auf dem Antwortformular zu vermerken und das Formular handschriftlich zu unterzeichnen. Aktionäre, die sich nicht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sondern durch einen Dritten vertreten lassen, sind gebeten, die Zutrittskarte zu bestellen, die Vollmacht auf der Zutrittskarte handschriftlich zu unterzeichnen und diese zusammen mit dem Stimmmaterial der bevollmächtigten Person zu übergeben.

Elektronische Kommunikation: Aktionäre können Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter elektronisch auf der vom Aktienregister zur Verfügung gestellten Onlineplattform unter www.gvote.ch erteilen. Die Instruktionen müssen bis spätestens 25. Juni 2023 (23:59 Uhr) erfolgen. Bitte beachten Sie für die Anmeldung

Traktandum 4a) Anpassungen der Statuten an das neue Aktienrecht sowie redaktionelle Bereinigungen

Bisheriger Artikel

Art. 7 Öffentliches Übernahmeangebot

Im Falle öffentlicher Kaufangebote ist ein Anbieter im Sinne von Art. 32 BEHG verpflichtet, ein Angebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft zu unterbreiten, sobald er direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere der Gesellschaft erwirbt und damit zusammen mit Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 49 % der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, überschreitet.

Art. 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Verwaltungsrat
- C Der Vergütungsausschuss
- D Die Revisionsstelle

Art. 9 Einberufung, Abs. 3

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangt werden.

Art. 10 Traktandierungsrecht

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, können unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich und spätestens 45 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten.

Neuer Artikel

Art. 7 Öffentliches Übernahmeangebot

Im Falle öffentlicher Kaufangebote ist ein Anbieter im Sinne von Art. ~~32~~ **BEHG 135 f. FinfraG** verpflichtet, ein Angebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft zu unterbreiten, sobald er direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere der Gesellschaft erwirbt und damit zusammen mit Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 49 % der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, überschreitet.

Art. 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Verwaltungsrat
- C ~~Der Vergütungsausschuss~~ **Das Nomination & Compensation Committee**
- D Die Revisionsstelle

Art. 9 Einberufung, Abs. 3

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen **über** mindestens ~~10~~ **5** Prozent des Aktienkapitals **oder der Stimmen verfügen**, schriftlich und unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangt werden.

Art. 10 Traktandierungsrecht

Aktionäre, die **zusammen mindestens über 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten verfügen**, können unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich und spätestens 45 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten.

Bisheriger Artikel

Art. 11 Form der Einberufung

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder EMail oder andere elektronische Medien an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einzuberufen, unter Angabe von Datum, Beginn, Art und gegebenenfalls Ort der Generalversammlung, der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist mit der Mitteilung zu verbinden, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die Zustellung dieser Dokumente verlangen können.

Sofern es die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulassen, kann die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Art. 13 Stimmrecht der Aktionäre, Abs. 3

Für Aktionäre, welche am 18. September 2004 mit einem Bestand an Namenaktien eingetragen sind, der mehr als 5 % aller Aktienstimmen verkörpert, und für deren Rechtsnachfolger zufolge Erbgangs, Erbteilung, Erbvorbezugs oder ehelichen Güterrechts sowie für natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die direkt oder indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit einem solchen Aktionär eine Gruppe im Sinne von Art. 20 Börsengesetz bilden und dies offenlegen, gilt diese Stimmrechtsbeschränkung nicht. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Stimmrechtsbeschränkung beschliessen.

Neuer Artikel

Art. 11 Form der Einberufung

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder E-Mail oder andere elektronische Medien an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einzuberufen, unter Angabe: **von**

- 1. von** Datum, Beginn, Art und gegebenenfalls Ort der Generalversammlung;
- 2. der Verhandlungsgegenstände; sowie**
- 3. der Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung; und**
- 4. gegebenenfalls der Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben; und**
- 5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.**

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist mit der Mitteilung zu verbinden, dass der Geschäftsbericht und **der die Revisionsberichte bei der Gesellschaft elektronisch zugänglich sindr Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die Zustellung dieser Dokumente verlangen können.**

Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Sofern es die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulassen, kann die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Art. 13 Stimmrecht der Aktionäre, Abs. 3

Für Aktionäre, welche am 18. September 2004 mit einem Bestand an Namenaktien eingetragen sind, der mehr als 5 % aller Aktienstimmen verkörpert, und für deren Rechtsnachfolger zufolge Erbgangs, Erbteilung, Erbvorbezugs oder ehelichen Güterrechts sowie für natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die direkt oder indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit einem solchen Aktionär eine Gruppe im Sinne von Art. 120 f. FinfraG 20 Börsengesetz bilden und dies offenlegen, gilt diese Stimmrechtsbeschränkung nicht. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Stimmrechtsbeschränkung beschliessen.

Bisheriger Artikel

Art. 16 Befugnisse

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 32 der Statuten;
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Neuer Artikel

Art. 16 Befugnisse

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. ~~Die~~ Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des **Nomination & Compensation Committeees Vergütungsausschusses**, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. **die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;**
6. **die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;**
7. **die** Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 32 der Statuten;
8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. **die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;**
10. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Bisheriger Artikel

Art. 17 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien;
3. die Einführung oder Aufhebung von Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft;

Neuer Artikel

Art. 17 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien;
4. die Einführung oder Aufhebung von Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namenaktien;
5. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
6. eine die Einführung eines ~~genehmigte oder eine~~ bedingten Kapitalerhöhung oder die Einführung eines Kapitalbands;
7. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage ~~oder zwecks Sachübernahme~~ oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
8. die Einschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
14. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
15. die Auflösung der Gesellschaft;

Bisheriger Artikel

Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder die Generalversammlung dies beschliesst. Die Abstimmung bzw. Wahl kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung oder Wahl wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungs- oder Wahlergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Neuer Artikel

Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen **entweder offen, elektronisch oder schriftlich in der Regel offen**. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder die Generalversammlung dies beschliesst. **Die Abstimmung bzw. Wahl kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden**. Der Vorsitzende kann eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung oder Wahl wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungs- oder Wahlergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Bisheriger Artikel

Art. 19 Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Art. 21 Konstituierung

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie seinen Sekretär. Letzterer muss weder Aktionär sein noch dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 22 Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung, eines Vizepräsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einberufung des Verwaltungsrates hat spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. In dringenden Fällen kann auch auf kürzere Anzeige hin einberufen werden.

Neuer Artikel

Art. 19 Auskunfts-~~und~~ Einsichtsrecht der Aktionäre

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Art. 21 Konstituierung

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des **Nomination & Compensation Committees Vergütungsausschusses** durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie seinen Sekretär. Letzterer muss weder Aktionär sein noch dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 22 Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung, eines Vizepräsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich, **per E-Mail oder durch andere elektronische Medien** und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einberufung des Verwaltungsrates hat spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. In dringenden Fällen kann auch auf kürzere Anzeige hin einberufen werden.

Bisheriger Artikel

Art. 26 Unübertragbare Aufgaben

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Genehmigung der Unternehmenspolitik und -strategie;
3. die Festlegung der Organisation und der Erlass des Organisationsreglementes;
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

C. Der Vergütungsausschuss

Art. 28 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vergütungsausschuss besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Generalversammlung wählt jährlich und jeweils einzeln die Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte fehlende Mitglieder ernennen.

Neuer Artikel

Art. 26 Unübertragbare Aufgaben

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Genehmigung der Unternehmenspolitik und -strategie;
3. die Festlegung der Organisation und der Erlass des Organisationsreglementes;
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. die **Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters Gerichts** im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

C. **Der Vergütungsausschuss Das Nomination & Compensation Committee**

Art. 28 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vergütungsausschuss Das Nomination & Compensation Committee besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Generalversammlung wählt jährlich und jeweils einzeln die Mitglieder des **Nomination & Compensation Committees Vergütungsausschusses** für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Bei Vakanzen im **Nomination & Compensation Committee Vergütungsausschuss** kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte fehlende Mitglieder ernennen.

Bisheriger Artikel

Art. 29 Konstituierung

Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses. Im Übrigen konstituiert sich der Vergütungsausschuss selbst.

Art. 30 Befugnisse und Aufgaben

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsprinzipien und -richtlinien, bei der Erstellung des Vergütungsberichtes sowie bei der Vorbereitung der Anträge zu Händen der Generalversammlung über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen und die Organisation und die Beschlussfassung in einem Reglement regeln.

Art. 38 Verwendung des Jahresgewinnes

Vom Jahresgewinn sind 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Jahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

Neuer Artikel

Art. 29 Konstituierung

Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des **Nomination & Compensation Committeees Vergütungsausschusses**. Im Übrigen konstituiert sich **der das Nomination & Compensation Committee Vergütungsausschuss** selbst.

Art. 30 Befugnisse und Aufgaben

Der Das Nomination & Compensation Committee Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsprinzipien und -richtlinien, bei der Erstellung des Vergütungsberichtes sowie bei der Vorbereitung der Anträge zu Händen der Generalversammlung über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. **Es** kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat kann dem **Nomination & Compensation Committee Vergütungs-****ausschuss** weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen und die Organisation und die Beschlussfassung in einem Reglement regeln

Art. 38 Verwendung des Jahresgewinnes

Vom Jahresgewinn sind **nach Verrechnung eines allfälligen Verlustvortrags** 5% der **allgemeinen Reserve gesetzlichen Gewinnreserve** zuzuweisen, bis diese **zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve** die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Jahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der **allgemeinen gesetzlichen Gewinnreserve Reserve** zugeteilt.

Bisheriger Artikel

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 29. Dezember 2003 genehmigt. Sie wurden am 28. Juli 2004, am 18. September 2004, am 28. September 2004, am 27. April 2005, am 22. Juni 2005, am 27. Juni 2006, am 25. Juni 2008, am 24. Juni 2009, am 6. Juli 2009, am 23. Juni 2010, am 27. Juni 2012, am 1. Juli 2015 und ein weiteres Mal am 1. Juli 2015, am 1. Juli 2020, am 30. Juni 2021 sowie am 27. Juni 2022 {Art. 3; Streichung Art. 3a} revidiert.

Neuer Artikel

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 29. Dezember 2003 genehmigt. Sie wurden am 28. Juli 2004, am 18. September 2004, am 28. September 2004, am 27. April 2005, am 22. Juni 2005, am 27. Juni 2006, am 25. Juni 2008, am 24. Juni 2009, am 6. Juli 2009, am 23. Juni 2010, am 27. Juni 2012, am 1. Juli 2015, ~~und ein weiteres Mal~~ am 1. Juli 2015, am 1. Juli 2020, am 30. Juni 2021, ~~sowie~~ am 27. Juni 2022 ~~{Art. 3; Streichung Art. 3a}~~ sowie am 28. Juni 2023 revidiert.

Traktandum 4b) Anpassungen der Statuten im Bereich der Vergütungen sowie redaktionelle Bereinigungen

Bisheriger Artikel

IV. Vergütung, Mandate und Verträge der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 32 Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich den maximalen Gesamtbetrag für die feste Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Generalversammlung genehmigt zudem jährlich den maximalen Gesamtbetrag für die feste Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.

Die Generalversammlung genehmigt weiter im Nachhinein jährlich den Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und den Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung für das der Generalversammlung vorangehende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche oder abweichende Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung unterbreiten.

Stimmt die Generalversammlung einem Antrag des Verwaltungsrates auf Genehmigung der Vergütungen der vorangehenden Absätzen nicht zu, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, anlässlich der gleichen Generalversammlung neue Anträge zu stellen, oder die Abstimmung über die Genehmigung der Vergütungen auf eine ausserordentliche oder auf die nächste ordentliche Generalversammlung zu vertagen. Bis zur Genehmigung der festen Vergütungen durch die Generalversammlung können die Vergütungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung ausbezahlt werden.

Neuer Artikel

IV. Vergütung, Mandate und Verträge der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 32 Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich den maximalen Gesamtbetrag für die festen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Generalversammlung genehmigt zudem jährlich den maximalen Gesamtbetrag für die festen Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.

Die Generalversammlung genehmigt weiter im Nachhinein jährlich ~~den Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und~~ den Gesamtbetrag der **kurzfristigen** erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung für das der Generalversammlung vorangehende Geschäftsjahr.

Die Generalversammlung genehmigt ausserdem jährlich den Gesamtbetrag für die aktienbasierten langfristigen Vergütungselemente der Mitglieder des Verwaltungsrates und den Gesamtbetrag für die aktienbasierten langfristigen Vergütungselemente der Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche oder abweichende Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung unterbreiten.

Stimmt die Generalversammlung einem Antrag des Verwaltungsrates auf Genehmigung der Vergütungen der vorangehenden Absätzen nicht zu, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, anlässlich der gleichen Generalversammlung neue Anträge zu stellen, oder die Abstimmung über die Genehmigung der Vergütungen auf eine ausserordentliche oder auf die nächste ordentliche Generalversammlung zu vertagen. Bis zur Genehmigung der festen Vergütungen durch die Generalversammlung können die Vergütungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung ausbezahlt werden.

Bisheriger Artikel

Art. 33 Grundsätze der Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine feste und eine erfolgsabhängige Vergütung. Die feste Vergütung besteht aus einer Grundvergütung und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen (beispielsweise Sitzungsgelder) umfassen. Die Höhe der Grundvergütung kann je nach Amt (beispielsweise als Präsident oder Mitglied) sowie aufgrund von Mitgliedschaften in Verwaltungsratsausschüssen abgestuft werden. Die erfolgsabhängige Vergütung ist im Wesentlichen an die Erreichung von finanziellen Zielsetzungen der Gesellschaft zu binden. Der Verwaltungsrat bestimmt und gewichtet die entsprechenden Ziele.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine feste und eine erfolgsabhängige Vergütung. Die feste Vergütung besteht aus einer Grundvergütung und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die erfolgsabhängige Vergütung ist an die Erreichung von finanziellen Zielsetzungen der Gesellschaft als auch an persönliche Zielerreichungen zu binden. Der Verwaltungsrat bestimmt und gewichtet die entsprechenden Ziele.

Neuer Artikel

Art. 33 Grundsätze der Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine feste Vergütung ~~und sowie eine erfolgsabhängige Vergütung~~, ein aktienbasiertes langfristiges Vergütungselement. Die feste Vergütung besteht aus einer Grundvergütung und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen (~~beispielsweise Sitzungsgelder~~) umfassen. Die Höhe der Grundvergütung kann je nach Amt (beispielsweise als Präsident oder Mitglied) sowie aufgrund von ~~Vorsitz oder~~ Mitgliedschaften in Verwaltungsratsausschüssen abgestuft werden. ~~Die erfolgsabhängige Vergütung~~Das aktienbasierte langfristige Vergütungselement ist im Wesentlichen an die Erreichung von finanziellen Zielsetzungen der Gesellschaft zu binden. Der Verwaltungsrat bestimmt und gewichtet die entsprechenden Ziele.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine feste Vergütung, ~~und~~ eine kurzfristige erfolgsabhängige Vergütung ~~sowie ein aktienbasiertes langfristiges Vergütungselement~~. Die feste Vergütung besteht aus einer Grundvergütung und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die kurzfristige erfolgsabhängige Vergütung ~~ist wie auch das aktienbasierte langfristige Vergütungselement~~ sind im Wesentlichen an die Erreichung von finanziellen Zielsetzungen der Gesellschaft ~~als auch an persönliche Zielerreichungen~~ zu binden. Der Verwaltungsrat bestimmt und gewichtet die entsprechenden Ziele.

Bisheriger Artikel

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten, festen Vergütungsbeträgen und unter Vorbehalt von Art. 20 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) alle Arten von Vergütungen auszurichten.

Vergütungen können in bar, in Sachleistungen und in Rechten auf den Bezug von Beteiligungspapieren entrichtet werden.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

Neuer Artikel

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten, ~~festen~~ Vergütungsbeträgen und unter Vorbehalt ~~von Art. 20 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) des Obligationenrechts~~ alle Arten von Vergütungen auszurichten.

Vergütungen können in bar, in Sachleistungen, ~~und~~ in Rechten auf den Bezug von Beteiligungspapieren ~~sowie in Rechten auf die Zuteilung von Beteiligungspapieren~~ entrichtet werden. ~~Der Verwaltungsrat legt insbesondere die Bezugs- sowie Zuteilungsbedingungen, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen, allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest.~~

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

Bisheriger Artikel

Art. 34 Zusatzbetrag für Mitglieder der Geschäftsleitung

Falls die Generalversammlung den für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr zu entrichtenden Maximalbetrag der festen Vergütungen genehmigt hat, so dürfen bis zum Ende der genehmigten Vergütungsperiode zusätzlich maximal 25 % des genehmigten Maximalbetrages für die gesamte oder die teilweise Vergütung von Personen aufgewendet werden, welche neu Mitglieder der Geschäftsleitung werden oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden.

Art. 35 Mandate ausserhalb der Gesellschaft

Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen höchstens fünfzehn zusätzliche Mandate in Rechtseinheiten wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen höchstens sieben zusätzliche Mandate in Rechtseinheiten wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei in börsenkotierten Unternehmen.

Von dieser Beschränkung ausgenommen sind:

- Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden;
- Mandate in Vereinen, Organisationen und Rechtseinheiten mit gemeinnützigem oder öffentlichem Zweck, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgeeinrichtungen.

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Neuer Artikel

Art. 34 Zusatzbetrag für Mitglieder der Geschäftsleitung

Falls die Generalversammlung den für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr zu entrichtenden Maximalbetrag der festen Vergütungen genehmigt hat, so dürfen bis zum Ende der genehmigten Vergütungsperiode zusätzlich maximal 25 % des genehmigten Maximalbetrages für die gesamte oder die teilweise Vergütung von Personen aufgewendet werden, welche neu Mitglieder der Geschäftsleitung werden ~~oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden.~~

Art. 35 Mandate ausserhalb der Gesellschaft

Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen höchstens fünfzehn zusätzliche Mandate ~~als Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck in Rechtseinheiten~~ wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen höchstens sieben zusätzliche Mandate ~~als Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck in Rechtseinheiten~~ wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei in börsenkotierten Unternehmen.

Von dieser Beschränkung ausgenommen sind:

- Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- ~~Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden;~~
- Mandate in Vereinen, ~~Organisationen und Rechtseinheiten mit gemeinnützigem oder öffentlichem Zweck~~, Stiftungen, Trusts, ~~und~~ Personalvorsorgeeinrichtungen, Organisationen und Rechtseinheiten, sofern diese jeweils keinen wirtschaftlichen Zweck haben.

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Bisheriger Artikel

Art. 36 Verträge über Vergütungen

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete und befristete Verträge über deren Vergütungen abschliessen. Befristete Verträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist wiederholt zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete und befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von sechs Monaten; eine Erneuerung ist wiederholt zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal sechs Monaten.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens zwölf Monaten eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht übersteigen darf.

Neuer Artikel

Art. 36 Verträge über Vergütungen

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete und befristete Verträge über deren Vergütungen abschliessen. Befristete Verträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist wiederholt zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete und befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von sechs Monaten; eine Erneuerung ist wiederholt zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal sechs Monaten.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens zwölf Monaten eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche **den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigt. Das Konkurrenzverbot muss überdies geschäftsmässig begründet sein die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht übersteigen darf.**